

**Geschäfts- und Verfahrensordnung der Gemeinsamen Stelle  
Programm, Werbung und Medienkompetenz  
(GVO GSPWM)**

**vom 21. März 2006**

**§ 1  
Aufgaben, Zuständigkeiten**

- (1) Die Gemeinsame Stelle ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig für
1. die Abstimmung von Anträgen auf Zulassung bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme gem. § 38 Abs. 2 RStV sowie im Interesse einer Harmonisierung der Anwendungspraxis für die Beratung von Anträgen auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Mediendiensteangebote und Vorbereitung der Abstimmung nach § 20 Abs. 2 RStV,
  2. Programmangelegenheiten, Werbeangelegenheiten, um insbesondere bei Verstößen gegen Programm- und Werbebestimmungen eine ländereinheitliche Verfahrensweise nach § 38 Abs. 2 RStV zu gewährleisten,
  3. Medienkompetenz- und Bürgermedienangelegenheiten.
- Die Zuständigkeiten der KJM bleiben unberührt.
- (2) Die Abstimmung über Zulassungsanträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1 umfasst zum einen die Abstimmung nach § 38 Abs. 2 RStV selbst, zum anderen in strittigen Fällen die Vorbereitung der Abstimmung in der DLM.  
Zur Harmonisierung der Anwendungspraxis bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Mediendiensteangebote gehört neben der Beratung konkreter Anträge auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards.
- (3) Programmangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind insbesondere
1. die Herbeiführung einer ländereinheitlichen Praxis bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Programmgrundsätze und allgemeine Programmbestimmungen (§§ 3, 5 Abs. 10, 5a, 10 und 41 RStV),
  2. die Erarbeitung von Entwürfen für Richtlinien und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF für den Bereich der allgemeinen Programmgrundsätze,
  3. die Erarbeitung von Empfehlungen für die Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalt bei einem Verstoß gegen die in Nr. 1 genannten Bestimmungen,
  4. die Planung und Abstimmung der Programmbeobachtung,
  5. die Bewertung der programmlichen Entwicklung im privaten Rundfunk,
  6. die Begleitung und Koordination der Forschungsplanung der Landesmedienanstalten zu Programmentwicklung,

7. der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den privaten Rundfunkveranstaltern über die programmliche Entwicklung,
  8. die Aufbereitung von Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), die Gremienvorsitzenden- und die Gesamtkonferenz.
- (4) Werbeangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind insbesondere
1. die Herbeiführung einer ländereinheitlichen Anwendung der von den Landesmedienanstalten erlassenen Richtlinien zu den Werbe- und Sponsoringbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie die Planung und Abstimmung für die Beobachtung der Programme privater Rundfunkveranstalter,
  2. die Erarbeitung von Empfehlungen für die Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalt bei einem Verstoß gegen die in Nr. 1 genannten Bestimmungen,
  3. der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den privaten Rundfunkveranstaltern über Werbeangelegenheiten,
  4. die Erarbeitung von Entwürfen für Richtlinien und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF in Werbeangelegenheiten.
- (5) Medienkompetenzangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind insbesondere
1. die Gewährleistung des Informationsaustauschs unter den Landesmedienanstalten bei der Förderung der Medienkompetenzvermittlung,
  2. die Vernetzung von Aktivitäten der Landesmedienanstalten und die Förderung länderübergreifender Kooperationen,
  3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schwerpunktsetzung bei der Medienkompetenzvermittlung einschließlich der Förderung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Forschung der Landesmedienanstalten,
  4. die gemeinsame Vertretung der Landesmedienanstalten in Medienkompetenzangelegenheiten.
- (6) Bürgermedienangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind insbesondere
1. die Vorbereitung, Planung und Organisation gemeinsamer Aktivitäten der Landesmedienanstalten zur Unterstützung der zugelassenen Offenen Kanäle, nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, des Campus-Rundfunk sowie der Ausbildungs- und Erprobungskanäle,
  2. der Informationsaustausch über die Tätigkeiten der Bürgermedien sowie über die von Landesmedienanstalten ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen,
  3. die Interessenvertretung der Bürgermedien gegenüber Dritten sowie die Koordinierung von Maßnahmen für die Landesgrenzen überschreitende Öffentlichkeitsarbeit,
  4. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Bürgermedien unter Einbeziehung der kommunikationstechnischen Entwicklung.
- (7) Die Gemeinsame Stelle informiert die Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit. Dazu soll sie sich eines elektronischen Informationssystems bedienen.

- (8) Die Gemeinsame Stelle berichtet der DLM regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (9) Die Gemeinsame Stelle unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Gemeinsame Stelle besteht aus sieben ständigen Mitgliedern der DLM, von denen eines den Vorsitz führt.
- (2) Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden von der DLM unter Festlegung ihrer Funktion (Bürgermedien, Medienkompetenzvermittlung) auf zwei Jahre berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung zulässig.

## **§ 3 Zusammenarbeit**

Die Landesmedienanstalten unterstützen die Arbeit der Gemeinsamen Stelle und benennen für die Angelegenheiten nach § 1 Abs. 2 bis 6 zuständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Sie stellen ferner, nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden, Arbeitskapazität ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinsamen Stelle zur Verfügung.

## **§ 4 Beschlussfassung, Sitzungen**

- (1) Die Gemeinsame Stelle ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens vier Mitglieder vertreten sind.
- (2) Die Mitglieder der DLM können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gemeinsamen Stelle teilnehmen. Der gesetzliche Vertreter der zuständigen Landesmedienanstalt nimmt an den Beratungen über eine diese Landesmedienanstalt betreffende Empfehlung nach § 5 teil. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Mitglied der Gemeinsamen Stelle. Er kann zu seiner Vertretung im Verhinderungsfall eine andere Person bevollmächtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Dritten, insbesondere Sachverständigen oder Vertreterinnen oder Vertretern von Anbietern, kann die Teilnahme gestattet werden.
- (4) Die Gemeinsame Stelle fasst Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Umlaufverfahren, das der oder die Vorsitzende anordnen kann, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 5 Empfehlungen in Programm- und Werbeangelegenheiten**

- (1) Die Gemeinsame Stelle setzt zur Erarbeitung einer Empfehlung über eine Programmbeschwerde oder bei einem möglichen Verstoß gegen Programm-, Werbe- und Spon-

soringbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der Regel eine Prüfgruppe ein. Die Prüfgruppe entscheidet in der Regel im Umlaufverfahren, soweit nicht eine Präsenzprüfung beantragt wird. Die oder der Vorsitzende stellt einen Erfahrungsaustausch unter den Prüfgruppen sicher. Die GSPWM hat jederzeit die Möglichkeit, Verfahren unmittelbar in der Gemeinsamen Stelle zu behandeln.

- (2) Eine Prüfgruppe setzt sich jeweils aus fünf nach § 3 benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Landesmedienanstalten zusammen. Die Mitglieder der Prüfgruppe werden jeweils für einen oder, soweit zur zügigen Bearbeitung geboten, für mehrere Fälle durch die oder den Vorsitzenden benannt.
- (3) Bei der Besetzung der Prüfgruppen aus dem Kreis der benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesmedienanstalten sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen:
  1. Zur Gewährleistung der optimalen Information über Meinungsbildungsprozesse innerhalb der Gemeinsamen Stelle sind die benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesmedienanstalten möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.
  2. Stets zu beteiligen ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Landesmedienanstalt, die die Zulassung für den betroffenen Veranstalter erteilt hat. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
  3. Die Mitglieder der Prüfgruppe sind so auszuwählen, dass jeweils mindestens eine Landesmedienanstalt vertreten ist, die keine Zulassung für ein deutschlandweit verbreitetes Fernsehprogramm erteilt hat.
- (4) Eine Prüfgruppe erarbeitet ihre Empfehlung auf der Grundlage eines Beschlussvorschlages der zuständigen Landesmedienanstalt. Diese stellt den Prüfgruppenmitgliedern den Sendemitschnitt sowie alle zur Bewertung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen, einschließlich der Stellungnahme des Veranstalters, zur Verfügung. Sie wird alle notwendigen Unterlagen unmittelbar nach Ausstrahlung der Sendung bzw. Bekanntwerden des möglichen Verstoßes beschaffen und der Gemeinsamen Stelle vorlegen. Hierfür wird eine angemessene Frist eingeräumt. Die Prüfgruppe wird eingesetzt, sobald der Gemeinsamen Stelle alle zur Bewertung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen vorliegen. Sie erarbeitet ihre Empfehlung in der Regel in einer Frist von drei Wochen.

Wird ein Beschlussvorschlag von der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 4 Satz 4 genannten Frist vorgelegt, so soll die oder der Vorsitzende eine andere Landesmedienanstalt um die Erarbeitung eines Beschlussvorschlages ersuchen.

Die oder der Vorsitzende bestimmt die Federführung in der Prüfgruppe. Die oder der Vorsitzende teilt die Empfehlung der Gemeinsamen Stelle der für den betroffenen Veranstalter zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich mit.

- (5) Erfolgt die Empfehlung einer Prüfgruppe einstimmig oder im Stimmenverhältnis 4 : 1 oder 1 : 4, so macht sich die Gemeinsame Stelle diese Empfehlung zu eigen. Erfolgt eine Empfehlung im Stimmenverhältnis 2 : 3 oder 3 : 2, so entscheidet die Gemeinsame Stelle in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung, in Eilfällen im Umlaufverfahren.
- (6) Solange eine Angelegenheit in der Gemeinsamen Stelle anhängig ist, wird keine Landesmedienanstalt in dieser Angelegenheit nach außen tätig. Die oder der Vorsitzende informiert die Landesmedienanstalten mit Hilfe eines elektronischen Informationssys-

tems über die bei der Gemeinsamen Stelle anhängigen Verfahren sowie die in der Gemeinsamen Stelle erarbeiteten Empfehlungen.

## **§ 6**

### **Umsetzungen von Empfehlungen in Programm- und Werbeangelegenheiten**

- (1) Die Empfehlung der Gemeinsamen Stelle ist von der zuständigen Landesmedienanstalt bei ihrer Entscheidung gegenüber dem Rundfunkveranstalter zu Grunde zu legen. Die zuständige Landesmedienanstalt berichtet der Gemeinsamen Stelle über die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage der Empfehlung getroffen hat.
- (2) Die zuständige Landesmedienanstalt kann die Direktorenkonferenz mit dem Antrag anrufen, die Empfehlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Der Antrag einer nicht zuständigen Landesmedienanstalt ist nur zulässig, wenn ihn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Direktorenkonferenz unterstützt. Die Frist für den Antrag beträgt zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung nach § 5 Absatz 4 Satz 9. Trifft die Direktorenkonferenz nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine abweichende Entscheidung, bleibt es bei der Empfehlung der Gemeinsamen Stelle. Andernfalls tritt die Empfehlung der Direktorenkonferenz an die Stelle der Empfehlung der Gemeinsamen Stelle.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt bei der Abstimmung über Anträge auf Zulassung bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme das in § 5 bzw. § 6 geregelte Verfahren entsprechend.
  1. Zeitgleich mit der Einbringung eines Zulassungsantrages in die Gemeinsame Stelle übersendet die zuständige Landesmedienanstalt ihren Beschlussvorschlag an die Mitglieder der DLM und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.
  2. Findet der Zulassungsantrag in der Gemeinsamen Stelle die notwendige Mehrheit und liegen keine abweichenden Voten anderer Landesmedienanstalten vor, ist die Abstimmung gem. § 38 Abs. 2 RStV erfolgt. In den übrigen Fällen wird die Direktorenkonferenz mit der Angelegenheit befasst.
  3. Die zuständige Landesmedienanstalt kann die Direktorenkonferenz mit dem Antrag anrufen, den Beschluss der Gemeinsamen Stelle in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Der Antrag einer nicht zuständigen Landesmedienanstalt ist nur zulässig, wenn diese zuvor Stellung genommen hatte und die Gemeinsame Stelle der abweichenden Auffassung nicht gefolgt ist.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein Mediendienstangebot werden grundsätzlich abschließend in der Gemeinsamen Stelle beraten. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsprechend. In strittigen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Angelegenheit in die Direktorenkonferenz eingebracht werden. Sie ist der Direktorenkonferenz vorzulegen, soweit die Empfehlung der Gemeinsamen Stelle der Vorbereitung einer Feststellung nach § 20 Abs. 2 RStV dient.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz vom 21. Oktober 2003 außer Kraft.